

Richtlinie

zur Förderung der Dorfverschönerung und Dorfentwicklung der Ortsgemeinde Fronhofen vom 01.04.2014

§ 1 Zielsetzung

Die Ortsgemeinde Fronhofen stellt sich dem demografischen Wandel und setzt vielfältige Maßnahmen zur Ortsentwicklung um. Mit dieser Förderrichtlinie sollen einerseits Anreize für Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung im Bestandsbereich geschaffen werden, andererseits aber auch der Bauplatzverkauf im Neubaugebiet aktiviert werden.

Die Umsetzung im Ortskern soll sich an den Richtlinien des Förderprogramms „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern orientieren.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- 1) die in den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013“ bezeichneten Maßnahmen. Hierzu zählen folgende Vorhaben:

- a) Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb, Umnutzung oder Sanierung leerstehender, alter Bausubstanz.
Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
- b) Bebauung von Baulücken und
- c) Abbruch nicht erhaltenswerter, alter baufälliger Gebäude oder Gebäudeteile.

Die o. a. Maßnahmen sollen sich in die Umgebungsbebauung einfügen. Eine Förderung von Maßnahmen, deren Zweck überwiegend eine energetische Sanierung darstellt, ist ausgeschlossen.

- 2) Folgende weitere Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung:

- a) Neugestaltung von Außenfassaden mit naturbelassenen Materialien, die der Erhaltung des dörflichen Charakters dienen, z. B. Naturschieferedeckungen, Freilegung und Erneuerung von Fachwerk,
- b) Neugestaltung von ausgebauten Hofflächen und Zuwegungen als Ersatz von Beton und Asphalt,
- c) Neugestaltung von Einfriedungen in Natursteinmauern und Lattenzäunen als Ersatz von Betonmauern und Jägerzäunen und
- d) Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes, z. B. durch Grundstücksbegrünungen.

- 3) Kauf von gemeindeeigenen Bauplätzen zu privaten Wohnzwecken.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Der/die Antragsteller/in muss den Antrag zur Bewilligung der Förderung vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Ortsbürgermeister stellen. Der Antrag muss Angaben über die Art der Maßnahme und eine Kostenschätzung enthalten.
- (2) Die Investitionssumme der geplanten Maßnahme muss mindestens 1.000,00 Euro betragen.
- (3) Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie muss der/die Antragsteller/in bereits einen Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogramms „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern gestellt haben und die sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen müssen nach Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen.

§ 4 Art, Maß und Höhe der Förderung

- (1) Es werden 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 1.500,00 Euro erstattet. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird auf Grundlage der vorgelegten Rechnungsnachweise ermittelt. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- (2) Pro Antragsteller/in können mehrere Anträge gestellt werden. Der/die Antragsteller/in kann jedoch innerhalb von 5 Jahren nur einmal den Förderhöchstbetrag erhalten.
- (3) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fronhofen.
- (4) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bewilligt werden können, werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.
- (5) Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.
- (6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise (Originale Rechnungs- sowie Zahlungs-/Kontenbelege).
- (7) Bei einer Überschreitung der geschätzten Herstellungskosten des vorgelegten Antrages erfolgt keine Nachbewilligung. Bei Unterschreitung wird eine anteilmäßige Kürzung der nachgewiesenen Kosten vorgenommen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die

Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(2) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fronhofen, 01.04.2014

(Günter Steffens)
Ortsbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Simmern Regional in der 16. Kw 2014